

enable

www.enable.de – Portal für Unternehmer

101 FRAGEN: RECHT

„Was bedeutet das neue Umweltschadensrecht für mein Unternehmen? Für welche Schäden haften ich nach diesem Gesetz - möglicherweise auch aus meinem Privatvermögen?“

FINANCIAL TIMES
DEUTSCHLAND



RECHT

Was bedeutet das neue Umweltschadensrecht für mein Unternehmen? Für welche Schäden haften ich nach diesem Gesetz - möglicherweise auch aus meinem Privatvermögen?

von Christoph Becker

Das Umweltschadensgesetz (USchadG), am 14. November 2007 in Kraft getreten, erweitert die Haftung von Unternehmen für Umweltschäden in Gewässern und im Ökosystem, also Leben und Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Auch der Boden wird vom Gesetz umfasst, inhaltlich ändert sich an der Sanierungspflicht für Altlasten aber nichts.

Der Gesetzgeber möchte mit dem Gesetz eine Haftungslücke schließen. Bislang konnten nur Schäden an konkreten Rechtsgütern, zum Beispiel durch Verschmutzung entstandene Schäden an Autolacken, eingeklagt werden. Jetzt werden auch Schäden in Flora und Fauna entschädigungsrechtlich erfasst. Wie weit die Haftung in der Rechtspraxis durch das neue Gesetz erweitert wird, „ist derzeit noch schwierig einzuschätzen“, sagt die Rechtsanwältin Claudia Schoppen von der Anwaltsgesellschaft Luther. Sie rät Unternehmern, sich schon jetzt, bevor sich eine Rechtsprechungspraxis gebildet hat, mit dem Gesetz zu beschäftigen, denn: „Es sieht keine Haftungshöchstgrenzen vor.“

Das Unternehmen muss sich melden

Das USchadG, Resultat der Umsetzung einer EU-Richtlinie, greift nicht erst, wenn ein Schaden entstanden ist. Vielmehr muss ein Unternehmen von sich aus die zuständige Behörde über einen „unmittelbar bevorstehenden Umweltschaden“ informieren und auch selbst-

ständig die nötigen Schritte zur Vermeidung und Begrenzung des Schadens unternehmen. Später ist der Verursacher dann zur Sanierung verpflichtet.

„Die Verantwortlichkeit ist im Gesetz sehr weit gefasst“, sagt Umweltrechtlerin Schoppen. Denn in der Pflicht steht nicht das Unternehmen allein, sondern jeder, der durch seine berufliche Tätigkeit einen Schaden hervorruft - grundsätzlich Vorstände und Geschäftsführer genauso wie Unternehmensangestellte, durchaus auch parallel nebeneinander. „Wer durch seine berufliche Tätigkeit Umweltschäden verursacht, muss diese beseitigen und die Kosten für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen tragen“, sagt Schoppen. „Diese Haftung wird in der Praxis allein dadurch begrenzt werden, dass nachgewiesen werden muss, dass die Tätigkeit den Umweltschaden auch verursacht hat.“ Sollten mehrere Unternehmen für einen Umweltschaden verantwortlich sein, kann nach dem Gesetz von allen Beteiligten Schadensbeseitigung verlangt werden.

Schwierig könnte allerdings die Feststellung eines Schadens werden. Luft und Klima sind aus dem Anwendungsbereich ausgenommen, die Definitionen eines Schadens im Boden findet sich im Bundesbodenschutzgesetz, für Wasserverschmutzung wird auf das Wasserhaushaltsgesetz verwiesen und Schäden an Tieren und Pflanzen werden im Bundesnatur-

schutzgesetz definiert. Hier liegt der Schaden vor, wenn der Erhaltungszustand einer Art negativ verändert wird.

Doch wie steht es um den Erhaltungszustand etwa von bestimmten Insektenarten in der unmittelbaren Unternehmensnachbarschaft? „Dazu müsste zunächst einmal der ursprüngliche Zustand bekannt sein“, sagt Schoppen. Und das dürfte bei den wenigsten Unternehmen der Fall sein.

Vom Zustand der Natur

Wie der Zustand der Natur rund ums Industriegebiet ist, wissen eher schon Umweltverbände oder betroffene Nachbarn - und beide können von den Behörden das Einschreiten gegen vermeintliche Umweltsünder verlangen und auch gerichtlich erzwingen. Auch wenn noch nicht klar ist, wie praxisrelevant diese Neuerungen würden, sagt Anwältin Schoppen, dass „Unternehmen durch das neue Gesetz unter verschärfter Beobachtung stehen.“

Deshalb sei wichtig, dass die Unternehmen das Gesetz zur Kenntnis nehmen - in manchen Führungsetagen sei das Inkrafttreten nämlich noch nicht registriert worden, so Schoppen - und sich aktiv mit dem Umweltmanagement auseinandersetzen. Durch eine Risikoanalyse könnten Betriebsabläufe überprüft werden: Wo gibt es im Betrieb potenziell umweltschädliches Verhalten, worauf kann sich das auswirken, wie groß könnte der betroffene Umkreis in der Nachbarschaft sein, wie ist dort heute der Umweltzustand?

„Sinnvoll ist es, den Naturschutz in der Umgebung des Unternehmens zu kennen. Gibt es dort geschützte Arten, gibt es dort europäische Schutzgebiete oder Naturschutzgebiete? Bei potenziellen Umweltschäden sollten außerdem Kostenrisiken kalkuliert werden“, rät Schoppen. Dabei könne auch überlegt werden, mit Umweltverbänden zusammenzuarbeiten: „Offene Kommunikation kann helfen, einen Imageschaden von vornherein zu verhindern.“

Anzeige

 An international group of law firms

Die Unternehmer-Anwälte.

Luther

www.luther-lawfirm.com